

Die Beschäftigtenvertretungen informieren

Personalrat – Frauenvertreterin – Schwerbehindertenvertretung

**der allgemein bildenden Schulen Charlottenburg-Wilmersdorf
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**

2. Juni 2022

Planung des neuen Schuljahrs

Liebe Kolleg*innen,

Zurzeit findet an allen Schulen der Abschluss des aktuellen und die Vorbereitung des neuen Schuljahres statt. Für das neue Schuljahr werden im Rahmen der Gesamtkonferenz wichtige Grundsätze für die gemeinsame Arbeit in der Schule mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Gesamtkonferenz, das Beratungs- und Beschlussgremium, hat nach §79 Abs.3 Nr. 9 Schulgesetz wichtige Aufgaben. Sie entscheidet über die „**Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung**“.

Damit die Gesamtkonferenz **Grundsätze zur Verteilung des Gesamtstundenpools (Entlastungspool)** beschließen kann, ist es notwendig, dass dieser Pool bekannt ist. Fordern Sie die Offenlegung ggf. bei Ihrer Schulleitung ein, bestimmen Sie über die Verteilung dieser Entlastungsstunden mit! Damit die Grundsatzbeschlüsse noch in die Planung des neuen Schuljahres einbezogen werden können, sollten Sie ggf. Anträge für die letzte Gesamtkonferenz im Schuljahr, die die Verteilung dieser Ermäßigungsstunden betreffen, auf den Weg bringen.

Jede Schule ist dazu verpflichtet, ihre **Grundsatzbeschlüsse zur Teilzeit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für jedes Schuljahr** „anzupassen“ und ggf. neu zu beschließen. Die Rechtsgrundlage dafür sind § 10 (5) des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes und die verbindlichen Maßnahmen des Frauenförderplanes. § 10 (5) LGG regelt seit vielen Jahren das proportionale Verhältnis von Arbeitszeitreduzierung und Arbeitsaufgaben: „**Bei individueller Arbeitszeitreduzierung werden Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen.**“

Das **Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 2015** unterstreicht, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auch in der außerunterrichtlichen Arbeit nur entsprechend ihres Teilzeitanteils eingesetzt werden dürfen: Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte „**haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.**“¹

Über die grundsätzlichen Regelungen an der einzelnen Schule dazu entscheidet die Gesamtkonferenz. Wichtig ist, dass schulische Gesamtkonferenz-Beschlüsse nicht die Verpflichtung der Schulleiter*innen einschränken können, die verbindlichen Vorgaben des Frauenförderplanes und § 10 (1) und (5) LGG anzuwenden.

SenBJF hat 2017 in einem Schreiben die Unterscheidung von teilbaren und unteilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben eingeführt. Dies bedeutet, dass für alle unteilbaren Aufgaben (das sind an Ihrer Schule möglicherweise die Gesamtkonferenzen) **ein Ausgleich** für die Teilzeit-Beschäftigten entsprechend ihrer Teilzeitquote geschaffen werden muss. Teilbare Aufgaben müssen **anteilig** entsprechend der Teilzeitquote ausgeübt werden. Freie Tage wegen eines verringerten Stundendeputats müssen frei bleiben oder es muss für Einsätze an freien Tagen einen Ausgleich für die Teilzeit-Beschäftigten geben.

Auch für **teilzeitbeschäftigte Erzieher*innen** sollen Gesamtkonferenzbeschlüsse gefasst werden. Die „Dienstvereinbarung zur mittelbaren pädagogischen Arbeit“² sieht für vollbeschäftigte Erzieher*innen einen individuellen Anspruch

¹ Urteil vom 16. Juli 2015 – BverwG 2 C 16.14; www.pr-cw.de/teilzeit-urteil

² www.pr-cw.de/dvmpa

auf mindestens vier Zeitstunden pro Woche für die mittelbare pädagogische Arbeit vor. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Zeit mindestens anteilig. Das ist häufig viel zu knapp bemessen, insbesondere weil die wöchentliche Dienstbesprechung mit zu dieser Zeit zählt. Wir empfehlen, dass hier eine Entlastung auf der Gesamtkonferenz beschlossen wird.

Weitere Hinweise zu Teilzeit und zu Gesamtkonferenzbeschlüssen können Sie in zwei Infos auf unserer Homepage nachlesen.³

Auch auf der Homepage der GEW finden sich wichtige Hinweise zu den Gesamtkonferenzbeschlüssen und zum Entlastungspool: <https://www.gew-berlin.de/schule/schulrecht/schulrecht-infos>

Laut § 10 (1) des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes soll „Vorgesetztenverhalten (..) darauf ausgerichtet sein, den Beschäftigten **familienfreundliche Arbeitszeiten** und Rahmenbedingungen zu ermöglichen“.

Der Frauenförderplan legt deshalb fest, dass Schulleitungen und koordinierende Erzieher*innen vor der Unterrichtsverteilung sowie vor der Stunden- bzw. Dienstplangestaltung mit den Beschäftigten folgende Regelungen besprechen:

- Dienstbeginn und Dienstende der Beschäftigten in Abstimmung mit den in ihrer Familie bestehenden Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen
- Einvernehmliche Pausenregelungen
- Verteilung von Springstunden
- Teilnahme an Klassen- und Gruppenfahrten
- Familienfreundliche Regelungen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Aktivitäten

„Bei Abweichungen von begründeten Einsatzwünschen sucht die Schulleitung bzw. die koordinierende Erzieherin mit den Betroffenen **vor** einer abschließenden Entscheidung das Gespräch. Dies soll zeitlich so terminiert sein, dass noch die Möglichkeit einer Einigung besteht. Die Frauenvertreterin ist im Bedarfsfall hinzuzuziehen.“⁴

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist gemäß der **Inklusionsvereinbarung** (Abschnitt 4.2 – Arbeitsplatzgestaltung für Menschen mit Behinderung) verpflichtet, schwerbehinderten Beschäftigten bei Einstellung, bei Bekanntwerden der Schwerbehinderung und jährlich rechtzeitig vor Erstellung der Stunden- und Dienstpläne ein Teilhabegespräch anzubieten, um alle Fragen rund um die Arbeitsplatzgestaltung zu klären und die besonderen Bedürfnisse bei der Planung zu berücksichtigen. Über die Ergebnisse wird ein Protokoll angefertigt. Auf Wunsch des Kollegen oder der Kollegin kann die Schwerbehindertenvertretung und/oder eine Person des Vertrauens am Teilhabegespräch teilnehmen.

Kontakt zu den Beschäftigtenvertretungen

Sie erreichen uns über unsere gewohnten Kontaktdaten. Hinterlassen Sie bei Mails oder Anrufen bitte Ihre Telefonnummer, wir melden uns bei Ihnen.

Über aktuelle Neuigkeiten informieren wir Sie über die Homepage des Personalrats: www.pr-cw.de


Schwerbehindertenvertretung: susanne.reiss@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 136

Frauenvertreterin: sabine.pregizer@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 137

Personalrat: personalrat04@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 124

Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Probleme sehen. Wir unterstützen Sie!

Mit kollegialen Grüßen


Vertrauensperson
der Schwerbehinderten


Frauenvertreterin


Vorsitzende des Personalrats

³ www.pr-cw.de/info-04-17 // www.pr-cw.de/info-06-22

⁴ Frauenförderplan 2017 -2023 – Region Charlottenburg - Wilmersdorf; S. 39; Die Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Frauenförderplan gelten für alle Beschäftigten. www.pr-cw.de/frauenfoerderplan